

Im einzelnen stellen sie sich dar als Verhältnisse zwischen der Landwirtschaft und dem Investbauwesen, zwischen der verarbeitenden Industrie bzw. dem Handel und dem Investbauwesen, als Beziehungen innerhalb der Landwirtschaft, zwischen der Landwirtschaft, der verarbeitenden Industrie und dem Handel, innerhalb der verarbeitenden Industrie und des Handels sowie innerhalb des Investbauwesens.⁴

Den Tendenzen zur einheitlichen Gestaltung und Entwicklung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft in der DDR entsprechend entstehen bei der Vorbereitung und Durchführung landwirtschaftlicher Investitionen mehr und mehr Beziehungen zwischen dem Investbauwesen auf der einen Seite und der Landwirtschaft und Nahrungs güterwirtschaft auf der anderen.

In den vergangenen Jahren traten bei der Gestaltung der Beziehungen zwischen der Landwirtschaft und dem Investbauwesen gewisse Schwierigkeiten auf. Nicht selten wurde eine ökonomisch und technisch effektive Vorbereitung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen beeinträchtigt, weil sich die beteiligten Zweige unvollkommen abgestimmt hatten oder weil die gegenseitige Sicherheit für eine miteinander harmonisierende Durchführung wirtschaftlicher Aufgaben nicht ausreichte. Die wirtschaftsrechtliche Ausgestaltung dieser Verhältnisse war problematisch. Eine Klärung ist jedoch für alle beteiligten Zweige unerlässlich. Während es für die übrigen Koordinierungsbereiche hinlänglich Organisationsmittel wirtschaftsrechtlicher Natur in Gestalt der Koordinierungsvereinbarungen gibt,⁵ müssen solche Instrumente für die mit der Landwirtschaft und der Nahrungsgüterwirtschaft verknüpften Beziehungen noch geschaffen werden.⁶

II

Die rationelle Vorbereitung und Durchführung der Investitionen in der sozialistischen Landwirtschaft hängt maßgeblich von der Abstimmung der beteiligten Zweige in zwei Richtungen ab: einmal hinsichtlich der Entwicklung, des Angebots und des Aufbaus moderner Anlagen entsprechend den Bedürfnissen der Landwirtschaft und zum anderen hinsichtlich der territorialen Einordnung des Investvorhabens in ein Wirtschaftsgebiet, einen Bezirk oder Kreis entsprechend den Entwicklungsplänen der Genossenschaften und Kooperationsgemeinschaften.

Beide Gesichtspunkte — Ausdruck der engen Verflechtung — müssen zwischen den Zweigen geklärt sein. Sie bestimmen im wesentlichen auch den Inhalt der Beziehungen, die objektiv zwischen diesen Zweigen bestehen.

Die enge Verknüpfung der Produktionsziele der Landwirtschaft mit der Errichtung moderner Produktionsanlagen⁷ ist ein Faktor von größter Tragweite.

4 Vgl. hierzu G. Greiner / R. Steding, „Die volkswirtschaftliche Verflechtung der Landwirtschaft“, Vertragssystem, 1966, S. 580 ff.; P. Schamhorst, „Investitionen im Kooperationsverband“, Die Wirtschaft, 1966, Nr. 44, S. 5.

5 Für das Investbauwesen legt die Richtlinie über die nächsten Aufgaben im Bauwesen zur Durchsetzung der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung (GBL II 1966 S. 273) in Abschn. 1/2 in Verbindung mit § 27 VG den Abschluß von Koordinierungsvereinbarungen fest.

6 Innerhalb der Landwirtschaft und zwischen dieser und der Nahrungsgüterindustrie werden langfristige Wirtschaftsverträge angewendet (vgl. dazu H. Gold / J. Quellmalz, „Langfristige Wirtschaftsverträge und komplexe sozialistische Rationalisierung der Nahrungsgüterproduktion“, Staat und Recht, 1967, S. 229 ff.).

7 Vgl. G. Ewald, „Die Erhöhung der Erträge und die weitere Anwendung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung in der sozialistischen Landwirtschaft“, ND vom 27. 2. 1966, S. 3.